

## MEHRWERTSTEUER STEUERSATZÄNDERUNGEN 1.1.2018 WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN

Weil die Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung per 31.12.2017 abläuft und am 24.9.2017 die Reform der Altersvorsorge 2020 resp. die Zusatzfinanzierung der AHV abgelehnt wurde, reduzieren sich die Steuersätze auf den 01.01.2018.

### STEUERSÄTZE

Ab 01.01.2018 gelten folgende Steuersätze:

	Normalsatz	red. Satz	Sondersatz
Steuersätze (bisher)	8,00 %	2,50 %	3,80 %
IV-Zusatzfinanzierung (2011- 17) -	0,40 %	0,10 %	0,20 %
	7,60 %	2,40 %	3,60 %
FABI (2018 – 30) +	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Steuersätze (neu)	7,70 %	2,50 %	3,70 %

Die Reduktion der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze (sowie der Pauschalsteuersätze):

Saldosteuersätze		Saldosteuersätze	
bis 31.12.2017	ab 01.01.2018	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
0,1 %	0,1 %	3,7 %	3,5 %
0,6 %	0,6 %	4,4 %	4,3 %
1,3 %	1,2 %	5,2 %	5,1 %
2,1 %	2,0 %	6,1 %	5,9 %
2,9 %	2,8 %	6,7 %	6,5 %

### WAS IST ZU BEACHTEN?

Steuerberater haben ihre Kunden im Zusammenhang mit der Steuersatzreduktion auf den 1.1.2018 auf folgende wichtige Massnahmen hinzuweisen:

1. Bei der Steuersatzänderung auf den 1.1.2018 ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung massgebend, sondern der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung. Bei Rechnungsstellung resp. Bezahlung im Jahr 2017 für Leistungen im Jahr 2018 kommt der neue Steuersatz (z. B. Normalsatz 7,7%) zur Anwendung. Achtung: vom Kunden gewünschte Vorfakturierungen sind problematisch.

2. Ab sofort sollten bei Offerten / Verträgen, bei denen der Leistungszeitraum noch unklar ist, der Steuersatz (z.B. 8,0%) resp. der Steuerbetrag nicht offen aufge-

führt werden, sondern der Hinweis „zuzüglich aktuell gültige MWSt, z.Zt. 8,0%“.

3. Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind (z.B. im Baugewerbe), korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden (MI 19, Ziff. 2.2.1\*). Erbrachte Leistungen bis 31.12.2017 sind somit zum bisherigen Steuersatz (z.B. Normalsatz 8,0%) abzurechnen. Achtung: allfällige stille Reserven bei den angefangenen Arbeiten werden somit ersichtlich.

4. Bereits erbrachte Leistungen im Jahr 2017 müssen auch ab 1.1.2018 noch zu den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) fakturiert werden. Achtung: allfällige stille Reserven werden somit ersichtlich.

5. Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen (z.B. Miet- und Leasingverträge) gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1.1.2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen (MI 19, Ziff. 3.4\*).

6. Bei Rechnungsstellung für Abonnemente für den Abonnementszeitraum 2017/18 sind die Leistungen in der Rechnung periodengerecht aufzuteilen und die entsprechenden Steuersätze den Leistungen zuzuordnen.

7. Abzuklären ist, ob bei bereits verkauften und zum bisherigen Steuersatz abgerechnete Abonnemente für Beförderungsleistungen 2017/18 (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente) usw. an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger eine Gutschrift für die Leistungen 2018 auf den neuen tieferen Steuersatz vorgenommen werden soll. Ausnahmen in MI 19, Ziff. 2.4\* sind zu beachten.

8. Auf den erbrachten Leistungen ab 1.1.2018 können nur die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) abgerechnet werden, wenn auf den Kundenrechnungen / Gutschriften / Quittungen / Verträgen usw. auch die neuen Steuersätze aufgeführt sind. Werden noch die bisherigen Steuersätze fakturiert, sind grundsätzlich die bisherigen Steuersätze abzurechnen. Vorbehalten bleibt Art. 27 Abs. 2 MWStG.

9. Ab 1.1.2018 dürfen keine Eingangsrechnungen / Quittungen mehr mit den Steuersätzen 7,6%, 2,4% und 3,6% akzeptiert werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass diese Steuersätze nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die heute gültigen Steuersätze sollten noch weiterhin zum Vorsteuerabzug berechtigen, weil gemäss Art. 59 MWStV der Leistungsempfänger nicht prüfen muss, ob die MWSt zu Recht eingefordert wurde. Grundsätzlich sollten jedoch falsche MWSt-Sätze in Rechnungen / Gutschriften / Quittungen / Verträge usw. vor der Bezahlung dem Leistungserbringer zur Korrektur zurückgesandt werden.

10. Entgeltminderungen (z.B. Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste), Umsatzbonifikationen (z.B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) sowie Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen für erbrachte Leistungen vor dem 1.1.2018 können noch mit den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) als Entgeltminderungen behandelt werden.

11. Die bis zum 31.12.2017 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum bisherigen Steuersatz (z.B. Normalsatz 8,0%) abgerechnet werden.

12. Entgelte für Leistungen nach dem 31.12.2017, die bereits vor dem 1.10.2017 zu den heute gültigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) abgerechnet wurden, können im Abrechnungsformular 4. Quartal 2017 berichtet werden, sofern die Kundenrechnung auf den neuen tieferen Steuersatz (z.B. Normalsatz 7,7%) korrigiert wird.

13. Abzuklären ist, ob aufgrund der reduzierten Saldo- / Pauschalsteuersätze ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zu den Saldo- / Pauschalsteu-

ersätzen vorgenommen werden soll. Gemäss Art. 78 Abs. 3 MWStV ist ein vorzeitiger Wechsel aufgrund der reduzierten Saldo- / Pauschalsteuersätze nicht möglich. Auf den 1.1.2018 wurden jedoch teilweise auch branchenspezifische Anpassungen vorgenommen, die einen vorzeitigen Wechsel zulassen.

14. Die entsprechenden Softwareanpassungen resp. die Erfassung der neuen Fakturierungssätze sind frühzeitig vorzunehmen. Der EDV-mässige MWSt-Quartalsausdruck ist auf das neue Abrechnungsformular anzupassen.

Wenn die vorerwähnten Massnahmen beachtet werden, können die Steuersatzänderungen ohne wesentliche negative Folgen umgesetzt werden.

\* MWSt-Info Nr. 19 „Steuersatzänderung per 1. Januar 2018  
(<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/search/search.xhtml?winid=1810198>)

AUTOR

**BENNO FREI**

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling,  
MAS FH in MWST/VAT / LL.M. VAT, Inhaber FISKAL  
Schulung + Beratung GmbH, Balgach